

Senatorin für Finanzen

Bremen, 14. Februar 2013

Bearbeiter/-in: Bernhard Voitalla

Tel.: 361-59173

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 26. Februar 2013**

Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

A. Problem

Seit dem 1. September 2011 werden Verwaltungsinspektoranwärterinnen und -anwärter für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste vollständig in Bremen ausgebildet. Die akademische Ausbildung erfolgt im Dualen Studiengang Public Administration an der Hochschule Bremen. Die praktische Ausbildung wird in den bremischen Dienststellen durchgeführt.

Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der anschließenden Laufbahnprüfung existiert in Bremen derzeit keine gültige Rechtsgrundlage.

Nach dem Beschluss des Senats vom 7. August 2012 wurde der Entwurf der Verordnung den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 93 Bremisches Beamtengesetz und den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses Konsultationsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der überarbeitete Entwurf der Verordnung wird jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Unabhängig von dem Ergebnis des Konsultationsverfahrens sind in dem Entwurf der Verordnung folgende zwei Punkte ergänzt/aktualisiert worden:

Der § 6 der Verordnung wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt, in dem den Anwärterinnen und Anwärtern die Möglichkeit eingeräumt wird, aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Diese Ergänzung resultiert aus § 62 Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz, in dem die Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausdrücklich vorgesehen ist.

Außerdem wird § 18 dahingehend geändert, dass die Verordnung mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft tritt, damit der Vorbereitungsdienst aller Anwärterinnen und Anwärter für die gesamte Dauer rechtlich abgesichert ist.

B. Lösung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verordnet auf der Grundlage des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. 2010, S. 17) die als Entwurf beiliegende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Diese Verordnung regelt einerseits die Zulassung zur Ausbildung, die Rechtsstellung der Anwärterinnen und Anwärter sowie die Dauer und die Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Andererseits berücksichtigt sie den Umstand, dass die Prüfungsleistungen hauptsächlich studienbegleitend an der Hochschule Bremen erbracht werden. Aus diesem Grund wird auf detaillierte Regelungen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens verzichtet und auf die entsprechenden Vorschriften der Hochschule Bremen verwiesen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind im Rahmen der Beschlüsse über die Ausbildungsplanung für die Jahre 2011 und 2012 dargestellt worden.

Der Entwurf der Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung berücksichtigt die Genderaspekte.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die norddeutschen Länder sind im Rahmen des Konsultationsverfahrens beteiligt worden. Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung wurden nicht erhoben.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind gem. § 93 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden. Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region-Bremen-Elbe-Weser (Anlage 1) als auch der dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund bremen (Anlage 2) haben ebenfalls keine Einwände gegen den Entwurf der Verordnung geltend gemacht.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Angezeigt. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 14. Februar 2013 die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste sowie die Ausfertigung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste Vom

Auf Grund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17—2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahlverfahren und Zulassung
- § 5 Rechtsverhältnis
- § 6 Dauer und Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2 Studium

- § 7 Studiengang Public Administration
- § 8 Durchführung, Berufspraktische Studienzeiten
- § 9 Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten

Abschnitt 3 Prüfung

- § 12 Laufbahnprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Wiederholung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums

(1) Der Duale Bachelorstudiengang Public Administration der Hochschule Bremen stellt den akademischen Teil des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven dar.

(2) Das Studium vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlich sind. Die Ziele des Studiums sind in der Anlage genannt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach dem Bremischen Beamtengesetz und nach der Bremischen Laufbahnverordnung sowie die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Dualen Bachelorstudiengang Public Administration nach dem Bremischen Hochschulgesetz und dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz erfüllt.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Bewerbung) ist an die einstellende Dienststelle zu richten. Einstellende Dienststelle ist für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen das Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Schulzeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen nach dem Schulabschluss.

§ 4 Auswahlverfahren und Zulassung

(1) Die Bewerberinnen und die Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das von der einstellenden Dienststelle durchgeführt wird. Die Art und Durchführung des Auswahlverfahrens regelt die Senatorin für Finanzen als oberste Dienstbehörde; der Magistrat der Stadt Bremerhaven regelt das Auswahlverfahren in eigener Verantwortung.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

(4) Wer das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und auf Grund der Entscheidung der einstellenden Dienststelle zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden soll, legt der einstellenden Dienststelle ein polizeiliches Führungszeugnis vor.

§ 5**Rechtsverhältnis**

- (1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärterin“ oder „Verwaltungsinspektoranwärter“ in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.
- (2) In Ausnahmefällen können die Bewerberinnen und Bewerber den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses ableisten.
- (3) Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärterinnen und Anwärter immatrikulierte Studierende der Hochschule Bremen.
- (4) Die Anwärterin oder der Anwärter wird bei Dienstantritt vereidigt. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift anzufertigen und in die Personalakte zu nehmen.

§ 6**Dauer und Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel drei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ablauf des vorgeschriebenen oder im Einzelfall festgesetzten Vorbereitungsdienstes.
- (3) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn eine nach dem Curriculum des Dualen Studiengangs Public Administration abzulegende Prüfung, einschließlich der berufspraktischen Studienzeit endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Soweit durch Wiederholung oder Nachholung einer Prüfung gemäß § 15 die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.
- (5) Der Vorbereitungsdienst kann um Zeiten verkürzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder für eine entsprechende Laufbahn verbracht hat oder wenn nach den näheren Bestimmungen der Hochschule Bremen anderweitig erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, anzurechnen sind. Eine Entscheidung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes trifft die jeweilige oberste Dienstbehörde.
- (6) Anwärterinnen und Anwärtern ist auf der Grundlage des § 62 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Grund für die Bewilligung des Antrags kann die tatsächliche Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren oder von sonstigen Angehörigen, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, sein.

Abschnitt 2 Studium

§ 7 Studiengang Public Administration

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Rahmen des Dualen Studiengangs Public Administration mit einem rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunkt durchgeführt. Der Studiengang umfasst Fachstudien an der Hochschule Bremen im 1., 2., 3. und 5. Semester sowie berufspraktische Studienzeiten und Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsdienststellen im 4. und 6. Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen.

(3) Für Inhalt und Ablauf des Fachstudiums gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung, Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die einstellende Dienststelle weist die Anwärterinnen und Anwärter der Hochschule Bremen und den Ausbildungsdienststellen zu.

(2) Die einstellenden Dienststellen bestellen jeweils eine Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht im Zusammenwirken mit der Hochschule Bremen die berufspraktische Ausbildung und die Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsdienststellen. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen.

(3) Die Ausbildungsleitung erstellt unter Beteiligung der Ausbilderinnen und Ausbilder für jede Studierende und jeden Studierenden eine Praktikumsbeurteilung. Hierzu erlässt die jeweilige einstellende Dienststelle entsprechende Vorschriften. Die Erstellung der Praktikumsbeurteilung kann die Ausbildungsleitung an Ausbildungsmentorinnen und Ausbildungsmentoren, die die Ausbildung in den Ausbildungsdienststellen beratend begleiten, delegieren. Die Praktikumsbeurteilungen sind mit den Studierenden zu besprechen.

§ 9 Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Anwärterinnen und Anwärter sind mit folgenden Noten und der zu ihrer Differenzierung vorgesehenen Zwischennoten zu bewerten:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,1 zulässig.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	bei einem Mittelwert bis 1,50,
gut	bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50,
befriedigend	bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50,
ausreichend	bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00,
nicht ausreichend	bei einem Mittelwert über 4,00.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Die Erfassung der erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringende Prüfungsleistung (Modulprüfung) erfolgreich abgeschlossen wird. Die Leistungspunkte werden sowohl während der Fachstudien als auch während der berufspraktischen Studienzeiten erworben.

(2) Die Fachgebiete werden mit der genannten Anzahl von Credits belegt:

Fachgebiet	Credits	Anteil in Prozent
Rechtswissenschaften	99	55
Verwaltungswissenschaften	42	23
Wirtschaftswissenschaften	33	18
Sozialwissenschaften	6	4
Gesamt	180	100

§ 11 Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten

(1) Die Fachgebiete, die in den Fachstudien und den berufspraktischen Studienzeiten vermittelt werden, setzen sich aus folgenden Modulen zusammen:

1. Rechtswissenschaften

Module: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht I und Europapolitik, Nationales Wirtschaftsrecht, Haushaltsrecht, Europarecht II, Allgemeines Verwaltungsrecht, Berufspraktisches Studium (Phase I bis III), Besonderes Verwaltungsrecht I, Projekt, Besonderes Verwaltungsrecht II und Arbeitsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht III, Besonderes Verwaltungsrecht IV, Besonderes Verwaltungsrecht V;

2. Verwaltungswissenschaften

Module: Grundlagen Wirtschaft und Verwaltung, Quantitative Methoden, Wissenschaftliche Kommunikation, Personal und Organisation, Controlling, Berufspraktisches Studium (Phase I bis III), Projekt;

3. Wirtschaftswissenschaften

Module: Grundlagen Wirtschaft und Verwaltung, Externes Rechnungswesen, Quantitative Methoden, VWL, Internes Rechnungswesen, Controlling und Projektmanagement;

4. Sozialwissenschaften

Module: Wissenschaftliche Kommunikation, Europarecht I und Europapolitik.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsdienststellen sind modular strukturiert. Die praktische Anwendung der entsprechenden Fach- und Methodenkompetenzen wird in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben durchgeführt, in denen die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert und ihre Anwendung im praktischen Verwaltungshandeln geübt werden sollen oder die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden sollen.

(3) Während der berufspraktischen Studienzeit hat die Anwärtlerin oder der Anwärter die Möglichkeit, auf Antrag die Ausbildung bis zur Dauer von drei Monaten bei einer geeigneten Einrichtung außerhalb der bremischen Verwaltung abzuleisten. Über den Antrag entscheidet die einstellende Dienststelle im Einvernehmen mit der Hochschule Bremen.

(4) Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einer berufspraktischen Studienzeit nicht mit mindestens der Note "ausreichend" zu bewerten sind, soll die Anwärtlerin oder der Anwärter spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser berufspraktischen Studienzeit auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden.

(5) Die Anwärtinnen und Anwärter sind verpflichtet, die in der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration der Hochschule Bremen vorgesehene Leistungsnachweise zu erbringen. Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten als Präsenzstudium durchgeführt.

Abschnitt 3 Prüfung

§ 12 Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der schriftlichen Prüfungsarbeit (Bachelorthesis) und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Anzahl, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in dem fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Public Administration geregelt. Von den Modulprüfungen müssen mindestens drei als Klausuren mit ei-

ner Bearbeitungszeit von mindestens vier Zeitstunden durchgeführt werden; davon muss mindestens eine dieser Klausuren aus dem Fachgebiet Rechtswissenschaften sein und die Form einer juristischen Fallbearbeitung aufweisen. Mindestens eine Modulprüfung muss in Form einer mündlichen Prüfung in einem der in § 11 Absatz 1 genannten Fachgebiete abgeschlossen werden.

(3) Zur Bachelorthesis kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens 126 Leistungspunkte erreicht hat. Das Thema der Bachelorthesis kann auf Antrag ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Die Bachelorthesis ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren und auf einem gängigen Datenträger abzugeben.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist, soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen. Diese Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und im Regelfall als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle nach Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurden und damit die nach § 10 erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

(6) Weitere Einzelheiten über Zeitpunkt und Ablauf und Bewertung der Prüfungen regelt die Hochschule Bremen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Organisation und die Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens regelt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. einem Studierenden der jeweiligen Fakultät oder einer Abteilung der Hochschule Bremen,
3. einem Mitglied, das nach Absatz 2 bestellt wird, und
4. einem Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule Bremen mit beratender Stimme.

(2) Die Senatorin für Finanzen benennt eine Person, die von der Hochschule Bremen als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird. Für das nach Satz 1 benannte Mitglied wird eine Vertretung vom Magistrat der Stadt Bremerhaven benannt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss setzt Prüfungskommissionen ein, die die mündliche Abschlussprüfung abnehmen. Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden der Hochschule Bremen und aus einem weiteren Mitglied, das nach Absatz 2 bestellt wird.

(2) Die Senatorin für Finanzen benennt eine Person, die von der Hochschule Bremen als Mitglied der Prüfungskommission bestellt wird. Für das im Satz 1 genannte Mitglied wird eine Vertretung vom Magistrat der Stadt Bremerhaven benannt.

§ 15 Wiederholung

Nicht bestandene Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorthesis und der mündlichen Abschlussprüfung, können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis und die mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Soweit durch die Wiederholung einer Prüfung die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, ist zuvor das Einvernehmen mit der einstellenden Dienststelle herzustellen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr oder von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet alsbald der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration trifft weitere Regelungen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss berechnet nach dem Abschluss der mündlichen Abschlussprüfung die Gesamtnote. Sie wird gebildet

1. zu 80 Prozent aus dem Notendurchschnitt der Modulprüfungen,
2. zu 15 Prozent aus der Note für die Bachelorthesis und
3. zu 5 Prozent aus der Note für die mündliche Abschlussprüfung .

(2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen, der Note der Bachelorthesis und der Note der mündlichen Abschlussprüfung gebildet. Die Gesamtnote ist jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Über die bestandene Laufbahnprüfung und den Erwerb der Laufbahnbefähigung fertigt die Senatorin für Finanzen ein Zeugnis, über die nicht bestandene Laufbahnprüfung eine Bescheinigung. In das Zeugnis ist die Gesamtnote aufzunehmen. Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile in der Gesamtnote muss erkennbar sein.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Ziele des Studiums

Folgende Ziele sollen nach Abschluss des Studiums erreicht worden sein:

1. Die Anwärterinnen oder die Anwärter

- a) haben Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften sowie in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben, um funktionsübergreifende Aufgaben im öffentlichen Sektor übernehmen zu können;
- b) verfügen über Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen, die ihnen u. a. adressatengerechtes und situationsangemessenes Kommunizieren ermöglichen;
- c) sind anwendungsorientiert ausgebildet und haben in einem zwei Semester umfassenden berufspraktischen Studium Erfahrungen in der verwaltungsseitigen Rechtsanwendung in der Kommunal- und/oder Landesverwaltung gewonnen und sind in der Lage, ihre Erfahrungen auf wissenschaftlichem Niveau zu reflektieren und einen wechselseitigen Bezug zwischen „Theorie“ und „Praxis“ herzustellen;
- d) haben ein grundlegendes Verständnis vom Aufbau und der Funktionsweise der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen,
- e) kennen die Funktion der öffentlichen Verwaltung in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und können auf dieser Kenntnis verantwortlich handeln;
- f) können moderne Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Analyse und Planung nutzen;
- g) haben die Fähigkeiten erworben, Methoden zur Lösung rechtlicher und verwaltungsbezogener Problemstellungen integrativ und vernetzend auswählen und anwenden zu können;
- h) besitzen die Fähigkeit, sich zügig in neue Rechtsgebiete und Verwaltungsverfahren einzuarbeiten. Durch die Kenntnis von Analyse- und Planungsmethoden können Lösungen fachlicher und organisatorischer Probleme in der öffentlichen Verwaltung entwickelt werden;
- i) besitzen die Fähigkeit und Kompetenz zu kreativem und innovativem Denken, um flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Sie sind befähigt, an Veränderungsprozessen aktiv mitzuwirken;
- j) haben kommunikative und teamorientierte Fähigkeiten entwickelt, die es ihnen ermöglichen, Fragestellungen auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung mit anderen Fachvertreterinnen und -vertretern, vor allem auch interdisziplinär zu bearbeiten;
- k) können eigene Standpunkte einnehmen und Konflikte sachbezogen austragen.

2. Der duale Studiengang Public Administration dient auch der Persönlichkeitsentwicklung der Anwärterinnen und Anwärter insofern, als sie bereit und in der Lage sind,

- a) demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Wertvorstellungen zu entsprechen,

- b) den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
- c) Eigenreflexion vorzunehmen,
- d) Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln sowie
- e) sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen.

Begründung zur Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

A. Allgemeines

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat im Rahmen der Beschlüsse zur Ausbildungsplanung 2011 die Einstellung von Verwaltungsinspektoranwärterinnen und –anwärtern für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste beschlossen. Die akademische Ausbildung wurde im Rahmen des Dualen Studiengangs Public Administration auf die Hochschule Bremen übertragen. Die Akkreditierung des Studiengangs wurde bereits abgeschlossen. Die förmliche Einrichtung des Studiengangs obliegt nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter wird in den bremischen Dienststellen durchgeführt. Es ist sichergestellt, dass der Duale Studiengang Public Administration den in dem Positionspapier der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und –Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst definierten Mindestanforderungen entspricht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu der Überschrift

Die Bezeichnung der Laufbahn berücksichtigt die Neufassung der Bremischen Laufbahnverordnung.

§ 1

definiert den Geltungsbereich und das Ziel des Studiums. Zu beachten ist die am Ende der Verordnung platzierte Anlage zu § 1 Absatz 2, in der die als Bildungsziele definierte erworbene Kompetenzen beschrieben sind.

§ 2

benennt die Zulassungsvoraussetzungen. Neben den Voraussetzungen nach dem Bremischen Beamtengesetz werden für die Zulassung auch die Voraussetzungen nach dem Bremischen Hochschulgesetz und dem Bremischen Hochschulzulassungsgesetz verlangt.

§ 3

beschreibt, wo sich Interessierte bewerben können und welche Unterlagen sie ihrer Bewerbung beizufügen haben.

§ 4

beschreibt das Auswahl- und Zulassungsverfahren.

§ 5

definiert das Rechtsverhältnis während des Vorbereitungsdienstes. Danach erfolgt grundsätzlich eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. In Ausnahmefällen kann der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses durchgeführt werden, wie in § 4 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vorgesehen. Absatz 3 sieht vor, dass die Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig immatrikulierte Studierende der Hochschule Bremen sind. In Absatz 4 ist eine Vereidigung der Anwärterinnen und Anwärter vorgesehen.

§ 6

regelt die Dauer und die Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Nach Absatz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in der Regel drei Jahre, was auch der Dauer des Studiums in dem Dualen Studiengang Public Administration entspricht. Absätze 2 und 3 regeln die Beendigung des Vorbereitungsdienstes, die mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung eintritt. Absatz 4 sieht vor, dass der Vorbereitungsdienst durch Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung oder Nachholung von versäumten Prüfungen entsprechend verlängert werden kann. In Absatz 5 sind Anrechnungsmöglichkeiten genannt, die zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führen können. Absatz 6 regelt erstmals für Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in (mindestens hälftiger) Teilzeitbeschäftigung zu absolvieren. Eine dahingehend mögliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes obliegt der zuständigen obersten Dienstbehörde. Ohne entsprechende Ausgestaltung der Ausbildungsstruktur kann eine Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden. Diese Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist ausdrücklich in § 62 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes vorgesehen.

§ 7

beschreibt die Struktur des Dualen Studiengangs Public Administration an der Hochschule Bremen. Die Struktur entspricht der durch den Bologna-Prozess bedingten Modularisierung der Studiengänge. Die genauen Inhalte und Strukturen der einzelnen Module sind in dem Modulhandbuch der Hochschule Bremen beschrieben. Absatz 3 verweist auf den Allgemeinen und den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen. Die in dem fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erfüllen die Anforderungen des Positionspapiers der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen.

§ 8

Absatz 1 sieht vor, dass die einstellenden Dienststellen – das Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven - die Anwärterinnen und Anwärter der Hochschule Bremen zuweisen. In Absatz 2 wird die Bestellung von Ausbildungsleitungen geregelt. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung und die Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsdienststellen. Die Lenkung

und Überwachung erfolgt im Zusammenwirken mit der Hochschule Bremen. Die Bestellung der Ausbildungsleitung erfolgt in Bremen im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen. Absatz 3 beschreibt das Verfahren der Praktikumsbeurteilung. Dieser Absatz sieht auch die Bestellung von Ausbildungsmentorinnen und –mentoren, die die unmittelbare Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter in den Ausbildungsdienststellen übernehmen können.

§ 9

regelt die Bewertung von Leistungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Das Notensystem entspricht dabei dem allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen.

§ 10

beschreibt die Erfassung der Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Demnach sollen pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden; für das gesamte Studium sind es 180 Leistungspunkte. In dem Absatz 2 wird die Aufteilung der insgesamt 180 Leistungspunkte auf die Fachgebiete: Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften dargestellt. Die Zuordnung der Inhalte des Studiums zu den vier Fachgebieten wurde auf der Grundlage des Curriculums und des Modulhandbuchs vorgenommen. Diese Form der Darstellung wurde gewählt, um die Erfüllung der Vorgaben aus dem Positionspapier der Innenministerkonferenz zu dokumentieren.

§ 11

stellt die Struktur des Studiums dar. In Ergänzung zu § 10 wird in dem Absatz 1 eine Zuordnung der einzelnen Module zu den vier Fachgebieten: Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften unternommen. Manche Module werden dabei gleich zwei Fachgebieten zugeordnet, was damit zusammenhängt, dass die Einheiten eines Moduls (Units) unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Anwärterinnen und Anwärter auf Antrag die berufspraktische Ausbildung bis zu einer Dauer von drei Monaten auch außerhalb der bremischen Verwaltung absolvieren können. Das können auch geeignete Stellen im Ausland, in Unternehmen der Privatwirtschaft oder bei Verbänden sein. Diese Option ist ausdrücklich in dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vorgesehen. In dem Absatz 4 ist vorgesehen, dass mit den Anwärterinnen und Anwärtern spätestens sechs Wochen vor dem Ende der berufspraktischen Studienzeit ein Gespräch zu führen ist, wenn zu erwarten ist, dass ihre Leistungen nicht mit „ausreichend“ zu bewerten sind. In dem Absatz 5 werden die Anwärterinnen und Anwärter verpflichtet, die in den Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflicht).

§ 12

regelt die Gliederung der Laufbahnprüfung. Demnach besteht die Laufbahnprüfung aus den Modulprüfungen, die während des Studiums abgeleistet werden, aus der Bachelorthesis, die in einem Zeitraum von neun Wochen erstellt werden muss und aus der mündlichen Abschlussprüfung. Absatz 2 schreibt für die Modulprüfungen Anforderungen vor, die in dem Positionspapier der Innenministerkonferenz formuliert wurden. Die Einhaltung wird durch Berücksichtigung in dem fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule

Bremen sichergestellt. Absatz 3 regelt die Anforderungen für die Zulassung zur Bachelorthesis, die dem allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen entsprechen sowie den Umfang und Form der Bachelorthesis. Absatz 4 befasst sich mit der mündlichen Abschlussprüfung, die mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Prüfling dauern soll. Absatz 5 definiert die Bestehensregelung der Laufbahnprüfung. In dem Absatz 6 wird auf die weiteren detaillierten Regelungen zum Zeitpunkt, Ablauf und Bewertung der Prüfungsleistungen, die in den Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen formuliert sind.

§ 13

regelt die Errichtung eines Prüfungsausschusses an der Hochschule Bremen. Danach benennt die Senatorin für Finanzen eine Person, die von der Hochschule Bremen als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen wird. Vom Magistrat der Stadt Bremerhaven wird eine Person für die Berufung als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuss regelt die Organisation und die Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens. Eine entsprechende Regelung ist in den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen aufgenommen worden.

§ 14

regelt die Aufgaben und die Errichtung von Prüfungskommissionen. Nach Absatz 1 nehmen die Prüfungskommissionen die mündliche Abschlussprüfung ab. Nach Absatz 2 ernennt die Senatorin für Finanzen eine Person, die von der Hochschule Bremen als Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird. Vom Magistrat der Stadt Bremerhaven wird eine Person für die Berufung als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen. Die von der Senatorin für Finanzen vorgeschlagene Person sollte insbesondere bei der Abnahme der mündlichen Abschlussprüfung der Prüflinge aus Bremen, die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven der Prüflinge aus Bremerhaven anwesend sein.

§ 15

regelt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungen. Dabei sind für die Modulprüfungen zwei Wiederholungen vorgesehen. Die Bachelorthesis und die mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden.

§ 16

regelt das Verfahren bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß. Nach Absatz 1 führt ein Versäumnis oder ein Rücktritt von der Prüfung ohne triftigen Grund grundsätzlich zu der Bewertung der versäumten Leistung mit „nicht ausreichend“. Gleiches gilt für den Fall, dass eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeliefert wird (bspw. die Bachelorthesis). Absatz 2 beschreibt die Vorgehensweise, wenn für Rücktritt oder Versäumnis der Prüfling einen triftigen Grund geltend machen will. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuss kann aber auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Anerkennung eines triftigen Grundes wird in der Regel vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen. Erkennt dieser die Gründe nicht an, muss alsbald der Prüfungsausschuss entscheiden. Absatz 3 regelt das Verfahren bei festgestellten Täuschungshandlungen. Absatz 4 erlaubt den aufsichtführenden Personen den Ausschluss eines Prüflings von der Fortsetzung der Prüfungsleistung, falls dieser den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört. Absatz 6 verlangt, dass belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses dem Prüfling schriftlich, begründet und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen sind.

§ 17

regelt die Berechnung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung und die Ausstellung des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung. In Absatz 1 werden die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Laufbahnprüfung dargestellt. Absatz 2 beschreibt das Berechnungsverfahren bei der Bildung der Gesamtnote. In Absatz 3 wird die Ausstellung eines Zeugnisses über die bestandene Laufbahnprüfung durch die Senatorin für Finanzen geregelt. Dieses Zeugnis wird unabhängig von dem Zeugnis der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde ausgestellt. Entsprechend den Anforderungen aus dem Positionspapier der Innenministerkonferenz muss in dem Zeugnis über die Laufbahnprüfung das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile erkennbar sein.

§ 18

regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Wegen der bereits begonnenen Laufbahnausbildung soll die Verordnung rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft treten.